

# Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Bereich Recht

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 22. Januar 2016

Bearbeiter/in:



Telefon:

Telefax:

Geschäftszeichen: Blk/002/15/933

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag auf Informationszugang beim Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg vom 28. August 2015 über die Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) (#11200)

Ihre E-Mail vom 12. Dezember 2015

Sehr geehrte



vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. Dezember 2015. Sie baten uns darin um Unterstützung Ihres Bemühens um Informationszugang beim Ministerium der Finanzen. Hierher richteten Sie am 28. August 2015 einen Antrag über die Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) an das Ministerium. Ihr Informationsbegehren betraf Steuerordnungen von Religionsgemeinschaften. Dieser Antrag wurde nach den vorliegenden Unterlagen mit E-Mail vom 12. November 2015 abschließend beantwortet. Mit E-Mail vom 11. November 2015 erweiterten Sie Ihr Anliegen, welches vom Ministerium als Neuantrag gewertet wurde. Eine vollständige Antwort haben Sie hierzu bislang noch nicht erhalten. Nach den uns vorliegenden Unterlagen steht noch die Antwort zu folgendem (erweitertem) Informationsbegehren aus: „Bitte übersenden Sie mir die nach § 8 (1) und § 11 (1) KiStG gestellten Anträge der Religionsgemeinschaften.“ Mit E-Mail vom 9. Dezember 2015 teilte Ihnen das Ministerium mit, dass die weitere Bearbeitung des Antrags mit Verwaltungsaufwand verbunden sei und dadurch Gebühren entstehen. Es bat für den Fall, dass Sie an Ihrem Antrag festhalten, um Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift. Am 12. Dezember 2015 kamen Sie dieser Bitte nach und teilten mit, dass Sie an Ihrem Antrag festhalten. Mit E-Mail vom 15. Dezember 2015 teilte Ihnen das Ministerium mit, dass die von Ihnen beehrten Anträge der Religionsgemeinschaften personenbezogene Daten enthalten und hierzu die betroffenen Personen um Mitteilung gebeten wurden, ob sie der Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten zustimmen.

Steuerberechtigte Religionsgemeinschaften können nach §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Brandenburgisches Kirchensteuergesetz Anträge bezüglich des Steuereinzuges gegenüber der obersten Finanzbehörde des Landes stellen. Sofern Sie die Einsicht in solche Anträge begehren und die Finanzbehörde im Zuge der Prüfung des Antrages feststellt, dass von dem Antrag personenbezogene Daten betroffen sind, sieht § 5 Abs. 1 Nr. 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) zwar vor, die Zustimmung der Betroffenen zur Offenbarung dieser Daten einzuholen. Allerdings sollte an dieser Stelle stets erwogen werden, ob alternativ und mit dem Einverständnis des Antragstellers eine Aussonderung der schutzbedürftigen Daten gemäß § 6 Abs. 2 AIG möglich ist. Dies käme im vorliegenden Fall insbesondere dann in Frage, wenn es sich dabei lediglich beispielsweise um die Namen der Mitarbeiter der Religionsgemeinschaft

ten handelt, die an den Vorgängen beteiligt waren, und es Ihnen gar nicht um die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten geht.

Von hier aus vermögen wir weder zu beurteilen, ob es sich um solche Daten handelt noch, ob Sie den Zugang zu personenbezogenen Daten überhaupt wünschen. In jedem Fall scheint es uns aber fraglich, dass die E-Mail vom 9. Dezember 2015, mit der das Ministerium ohne weitere Erläuterung einen Verwaltungsaufwand geltend macht, zur Klärung beiträgt. Aus unserer Sicht war für Sie daraus in keiner Weise zu erkennen, dass mit dem Aufwand auch die Zustimmungsverfahren gemeint sein könnten.

Wir haben dem Ministerium daher empfohlen, in solchen Fällen mit dem Antragsteller in Kontakt zu treten, um die Möglichkeit einer Aussonderung schutzbedürftiger Daten zu eruieren. Dies kann für die Behörde eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands, für den Antragsteller eine Verminderung der Kosten und für alle Beteiligten eine schnellere Erledigung der Angelegenheit bewirken.

Da das Ministerium grundsätzlich jedoch die Verfahrensweise des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes eingehalten hat, bitten wir Sie um Verständnis dafür, dass wir von einem weiteren Tätigwerden derzeit absehen. Sollten sich im weiteren Verlauf Schwierigkeiten ergeben oder Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

